OIB-Richtlinie Stand Juni 2018

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

UNTERWADITZER
Funktionstüren aus Holz

Allgemeine Anforderungen an Türen

- Die Breite der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 80 cm zu betragen.
- Die Höhe der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 2,00 m zu betragen.
- Türen von Toiletten mit einer Raumgrße unter 1,80 m² dürfen nicht nach innen öffnend aus geführt sein.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen

- Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen:
    - für höchstens 40 Personen: 80 cm
    - für höchstens 80 Personen: 90 cm
    - für höchstens 120 Personen: 1,00 m

  Liegen zwei Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, können sie als eine Tür gerechnet werden. Bei Türen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die nutzbare Breite der Druchgangslichte für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.

- Aus einem Raum, der zum Aufenthalt für mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei ausreichend weit voneinander entfernte Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen. Bei Versammlungsräumen für mehr als 240 Personen müssen diese Ausgänge auf baulich getrennte Fluchtwege führen.

- Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen manuell zu öffnen sein.

- Türen im Verlauf von Fluchtwegen, auf die mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen
    - in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden
    - jederzeit in Fluchtrichtung leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können und
    - als Drehflügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertig ausgeführt werden.

- Türen im Verlauf von Fluchtwegen in Wohngebäuden, auf die nicht mehr als 40 Personen gleichzeitig angewieden sind, müssen nicht in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden.

- Türen im Verlauf von Fluchtwegen, die für die Entfluchtung zweier benachbarter Brandabschnitte in beide Richtungen dienen, müssen nur in eine der beiden Fluchtrichtungen öffnend ausgeführt werden.

- In Gebäuden oder Gebäudeteilen, bei denen die Benutzer in der Regel ortsunkundig sind (z.B. in Versammlungsstätten, Ausstellungshallen, Verkaufsstätten, Einkaufszentren, Behörden und sonstigen öffentliche Einrichtungen mit starkem Publikumsverkehr), müssen Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen, auf die im Fluchtfall mehr als 120 Personen gleichzeitig angewiesen sind, mit Paniktürvershlüssen ausgestattet sein. Fluchttüren, die für die Entfluchtung zweier benachbarter Brandabschnitte in beide Richtungen dienen, müssen nur auf einer Seite mit Paniktürverschlüssen ausgestattet sein.

Zusätzliche Anforderungen an barrierefreie Türen

- Bei einflügeligen und zweiflügeligen Türen muss die Breite der nutzbaren Durchgangslichte des Gehflügels mindestens 80 cm aufweisen und darf nicht durch das Türblatt eingeschränkt werden.
- In barrierefreien Wohngebäuden müssen Türen im Verlauf von Haupteingang bis einschließlich Wohnungseingangstüren eine Breite der nutzbaren Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen.
- In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen an beiden Seiten von Türen Anfahrbereiche vorhanden sein oder die Türen müssen automatisch geöffnet werden können. Bei Wohnungen ist dies nur bei der Wohnungseingangstüre sowie innerhalb der Wohnung bei den Türen zu den Sanitärräumen sowie zu einem Aufenthaltsraum erforderlich.

  Für Anfahrbereiche gelten folgende Anforderungen:
  - Der Anfahrbereich muss an der Seite des Türdrückers bzw. Türgriffs um mindestens 50 cm über die Durchgangslichte hinausragen
  - Mindestgröße bei Drehflügeltüren, ausgenommen innerhalb von Wohnungen, an der Seite des Türbandes 3,00 m² und an der dem Türband abgewandten Seite 1,80 m²
  - Mindestgröße in allen anderen Fällen beidseits der Tür 1,80m²
- In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind müssen Türen im Regelbetrieb auch für Menschen mit Behinderungen leicht bedienbar sein.
- Karusseltüren und Drehkreuze müssen barrierefrei umgehbar und umfahrbar sein. Automatische Türen müssen frühzeitig öffnen und verzögert schließen. Vor dem Schwenkbereich automatischer Türen ist ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld anzuordnen.

Durchgangslichte, nutzbare Breite

Die nutzbare Breite der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Breite der Öffnung des Türstockes bzw. der Zarge dar. Sofern Türblätter bei 90° geöffnetem Zustand um nicht mehr als je 5 cm in die Durchgangslichte hineinragen, bleiben diese bei der Ermittlung der nutzbaren Breite unberücksichtigt. Türdrücker, Notausgangsbeschläge und Paniktürbeschläge bleiben bei der Ermittlung der nutzbaren Breite ebenfalls unberücksichtigt.

Durchgangslichte, nutzbare Höhe

Die nutzbare Höhe der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Höhe der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstocks bzw. der Zage bei geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar. Bei einem durchgehenden Fußboden entspricht die nutzbare Höhe der Durchgangslichte der Stocklichtenhöhe. Einbauten in der Höhe, wie z.B. Türanschlag oder Türschließer, werden bei der Ermittlung der nutzbaren Höhe der Duchgangslichte nicht berücksichtigt.

NUTZBARE BREITE DER DURCHGANGSLICHTE

nutzbare Breite der Durchgangslichte ohne Zuschlag

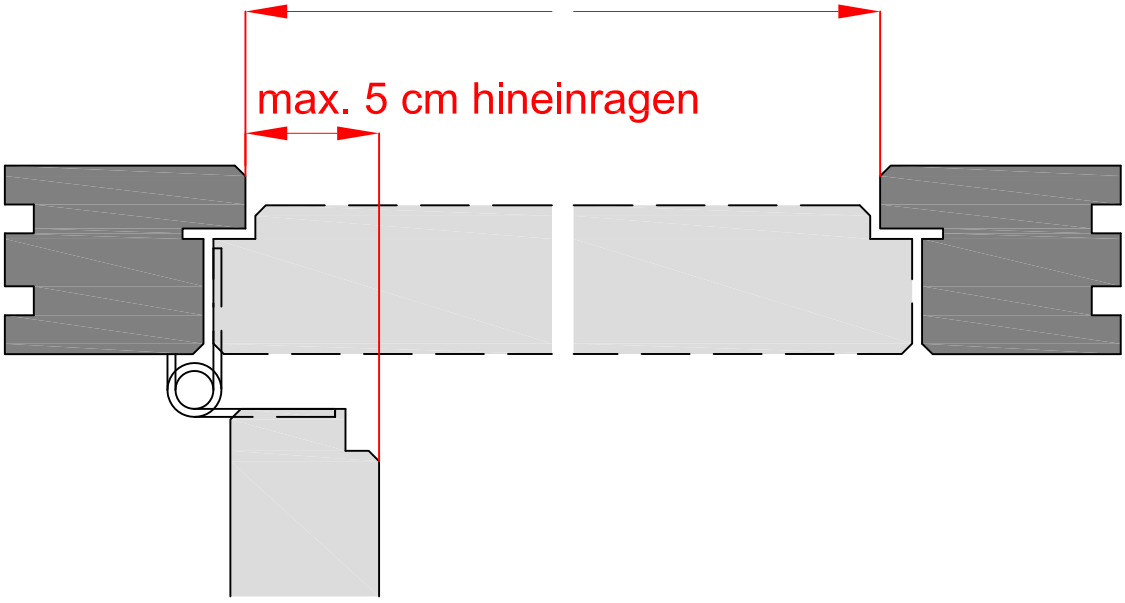

nutzbare Breite der Durchgangslichte mit Zuschlag
um den Wert, der die 5 cm übersteigt, also hier 1 cm

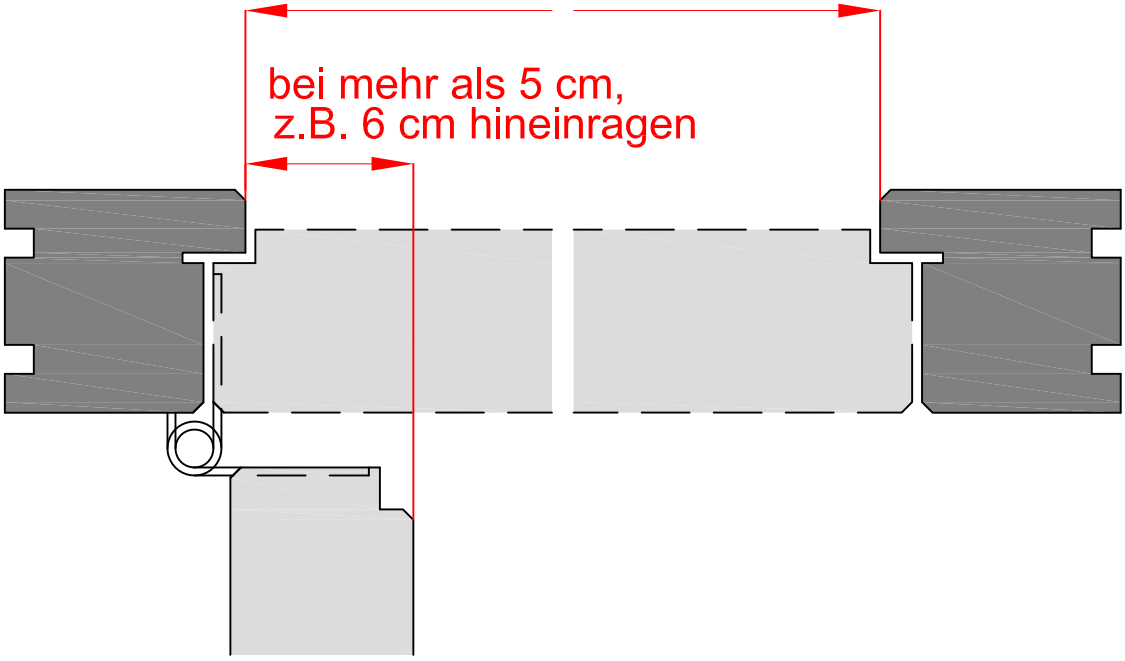

OIB-Richtlinien Begriffsbestimmungen
Durchgangslichte, nutzbare Breite
Ausgabe: März 2015

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

unterstützende Grafik Stand: 25.02.2016